

Hessische Bauordnung

vom 18. Juni 2002

§ 59 Bautechnische Nachweise, Typenprüfung

(6) Die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Feuerungsanlagen, Anlagen der Kräfte- Wärme-Kopplung, verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpen und feuerbeheizten Sorptionswärmepumpen einschließlich Anlagen zur Abführung von Abgasen ortsfester Verbrennungsmotoren ist gegenüber der Bauherrschaft durch Sachverständige für Energieerzeugungsanlagen im Sinne des § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 zu bescheinigen.

Erläuterungen zu § 59 Abs. 6

Die in Abs. 6 - abweichend von § 64 a MBO-E - getroffene Regelung greift die in § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 bis Satz 4 HBO 1993 enthaltenen Freistellungen von der Baugenehmigungspflicht auf, die unter dem Vorbehalt der Mitwirkung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters stehen. Die neue Bestimmung geht über das geltende Recht hinaus, indem alle Energieerzeugungsanlagen i. S. dieser Regelung - soweit sie nicht nach der Anlage 2 zu § 55 baugenehmigungsfrei gestellt oder Sonderbauten sind (Abs. 1 Satz 3) - in die eigenverantwortliche Prüfung durch privatrechtlich beauftragte Sachverständige für Energieerzeugungsanlagenentlassern werden. Die Sachverständigen und die an sie zu stellenden Anforderungen werden aufgrund der Ermächtigung des § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bestimmt. Nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 muss der Ausführungsbeginn von Vorhaben, soweit sie Anlagen nach Abs. 6 einschließen, der oder dem Sachverständigen für Energie mitgeteilt werden. Damit wird - ähnlich wie durch § 66 Abs. 1 Satz 7 HBO 1993 - eine rechtzeitige Unterrichtung der oder des Sachverständigen gewährleistet und daraus folgend eine, mangelfreie Prüfung und Ausstellung der vor einer dauerhaften Inbetriebnahme (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 4) erforderlichen Bescheinigung ermöglicht. Für entsprechende Vorhaben im Rahmen der Genehmigungsfreistellung nach § 56, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und für baugenehmigungspflichtige Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit sie keine Wohngebäude und keine Sonderbauten sind, wird somit der Wegfall der diesbezüglichen präventiven Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde hinreichend kompensiert.

Die Bescheinigung der oder des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach Abs. 6 ist der Bauaufsichtsbehörde vor der dauerhaften Inbetriebnahme der Anlagen, spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes einzureichen (§ 74 Abs. 2 Satz 4).

Aufgrund der Ermächtigung für die Sachverständigenverordnungen nach § 80 Abs. 5 können weitergehende Regelungen zur Bescheinigungspflicht und zur Vorlage von Bescheinigungen getroffen werden.

Die Prüf- und Bescheinigungsaufgabe für Energieerzeugungsanlagen i. S. des § 59 Abs. 6 wird von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister wahrgenommen.



Gündling O-N